

KOLESE FÖRDERVEREIN

Statuten

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

¹ Unter dem Namen «KOLESE Förderverein» (nachstehend kurz «Verein» genannt) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein gemeinnütziger Verein auf unbestimmte Dauer mit Sitz in St.Gallen.

² Der Verein bezweckt:

1. die ideelle Unterstützung der Grundphilosophie der Stiftung KOLESE sowie deren Verankerung in der Öffentlichkeit
2. die finanzielle Unterstützung der Stiftung KOLESE mit Mitteln, welche die zur Vereinsführung nötigen Betriebsmittel übersteigen.

Art. 2

Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder öffentlichrechtliche Körperschaften sein, die sich verpflichten, in Form eines jährlichen Beitrages von mindestens CHF 100.- den Vereinszweck zu unterstützen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, sofern der Jahresbeitrag von mindestens CHF 100.- vorgängig einbezahlt wurde.

² Die Vereinsversammlung kann eine Person, welche sich in aussergewöhnlichem Masse um den Förderverein und/oder die Stiftung KOLESE verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

³ Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf das Ende eines Halbjahres möglich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, einzelne Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen auszuschliessen.

Art. 3 Finanzierung

¹ Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch:

- a) Beiträge der Mitglieder im Sinne von Art. 2 der Statuten;
- b) Zuwendungen aller Art, namentlich Sammlungen, Vermächtnisse oder Schenkungen;
- c) Vermögenserträge.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, auf welches die Mitglieder weder während ihrer Mitgliedschaft noch im Falle eines Austrittes keinen Anspruch haben. Das Vereinsvermögen darf nur für die Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet werden.

Der Vorstand bestimmt Beginn und Ende der Geschäftsperiode.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen nachfolgende, unübertragbare Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereinsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. e bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

³ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie dient zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte und zur Beratung der vom Vorstand vorgelegten Traktanden und Projekte.

⁴ Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für notwendig hält, oder wenn es von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.

⁵ Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand und ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 (zehn) Tage im Voraus an die im Mitgliederverzeichnis vermerkte Adresse schriftlich zuzustellen.

⁶ Allfällige Anträge aus der Mitte des Vereins, welche mindestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungsdatum dem Präsidenten eingereicht wurden, sind auf die Traktandenliste zu setzen und an der Vereinsversammlung zu behandeln.

⁷ Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden. Ausgenommen hievon ist der Beschluss zur Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 4 oder mehr Mitglieder, die durch die Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

² Ein Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung KOLESE nimmt im Vorstand stillen Einsitz ohne Stimmrecht.

³ Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten des Vorstandes. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes ist ehrenamtlich.

⁵ Zur Regelung der Zusammenarbeit erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement, welches durch den Vorstand zu genehmigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

⁶ Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er ist zuständig für alle Geschäfte und Angelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich der Vereinsversammlung fallen.

⁷ Ihm stehen insbesondere nachfolgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Bestimmung von Art und Umfang der Unterstützung der Stiftung KOLESE im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung.

Art. 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen. Ihr obliegt alljährlich die Prüfung der gesamten Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die schriftliche Berichterstattung hierüber an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 8

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten der Stiftung KOLESE oder anderer gemeinnütziger, wohltätiger oder kultureller Institutionen mit nach Möglichkeit verwandter Zielsetzung.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 7. Oktober 2009 durch die anwesenden Vereinsmitglieder einstimmig genehmigt.

St.Gallen, Datum 7. Oktober 2009.

KOLESE Förderverein

Präsidentin

Protokollführerin

.....

.....

